

Stand Januar 2020

**Merkblatt**  
**zur Umstellung der Berechnung der Väterbeteiligung / Mütterbeteiligung am Elterngeld**  
**ab dem Geburtsjahr 2016**

Mit dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), das in seiner ersten Fassung am 1. Januar 2007 in Kraft trat, wurde das Elterngeld als Familienleistung für ab dem 1. Januar 2007 geborene Kinder eingeführt und seither mehrfach modifiziert.<sup>1</sup> Anspruchsberechtigte müssen einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen und dürfen keine bzw. keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Mütter und Väter sind gleichermaßen berechtigt.

Auch wenn es sich nicht um das leibliche Kind handelt, können Ehemann/Ehefrau bzw. Lebenspartner/Lebenspartnerin der leiblichen Mutter oder des leiblichen Vaters Elterngeld erhalten, wenn sie im gleichen Haushalt leben. Für Adoptivkinder (inklusive Kinder in „Adoptionspflege“) kann ebenfalls Elterngeld bezogen werden, in Härtefällen sogar für Kinder enger Verwandter (z.B. Enkelkinder). Dies ist zum Beispiel möglich, wenn die leiblichen Eltern des Kindes schwer krank, behindert oder gestorben sind. In über 99 % der Fälle handelt es sich bei den Leistungsbeziehenden jedoch um die leiblichen Eltern, so dass im Folgenden vereinfacht von Müttern/Mütterbeteiligung und von Vätern/Väterbeteiligung die Rede ist.

Seit Beginn der Elterngeldstatistik stellt insbesondere die sogenannte „Väterbeteiligung“ eine wichtige Bemessungsgröße dar, mit Hilfe derer abgeschätzt werden soll, inwieweit sich Väter an der Betreuung ihrer Kinder beteiligen und ob und in wie weit dies im Zeitverlauf zunimmt. Insofern besteht ein hohes öffentliches Interesse an zuverlässigen und zeitnah verfügbaren Daten.

Während die Väterbeteiligung seit Einführung des Elterngeldes jährlich anstieg, lag für bis zum Geburtsjahr 2014 geborene Kinder die Mütterbeteiligung nach bisheriger Berechnung kontinuierlich bei rund 96 %. Mit dem Geburtsjahr 2015 sank die Mütterbeteiligung erstmals auf 95% und für im Jahr 2016 geborene Kinder weiter auf 93 %. Zudem fiel der Anstieg der Väterbeteiligung für diese beiden Geburtsjahre schwächer aus als erwartet.

Untersuchungen wiesen darauf hin, dass der Rückgang der Mütterbeteiligung sowie der weniger starke Anstieg der Väterbeteiligung nicht auf sinkendem Interesse am Elterngeld sondern auf häufigerem Fehlen der Anspruchsvoraussetzungen beruhte.

1) Bisherige Berechnung unter Einbeziehung von Daten aus der Geburtenstatistik

Die Väter- bzw. Mütterbeteiligung bezeichnete in der Vergangenheit den prozentualen Anteil der Kinder, deren Vater bzw. deren Mutter Elterngeld bezogen hat, an allen im betrachteten Zeitraum geborenen Kindern. Hierzu wurden sowohl Daten aus der Geburtenstatistik als auch aus der Elterngeldstatistik herangezogen.

---

<sup>1</sup> Die Rechtsvorschrift in der jeweils aktuellen Fassung finden Sie unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) oder im Portal [www.juris.de](http://www.juris.de).

Beispiel: Im Jahr 2016 wurden laut Geburtenstatistik 792 131 Kinder in Deutschland geboren. Im Rahmen der Elterngeldstatistik wurden insgesamt 292 058 Kinder statistisch erfasst, für die (mindestens) ein in Deutschland lebender männlicher Elterngeldempfänger Elterngeld bezogen hat. Teilt man nun die Anzahl der erfassten Kinder, deren Vater Elterngeld bezogen hat (Zähler), durch die Zahl der im betreffenden Zeitraum geborenen Kinder (Nenner), so ergibt sich eine Väterbeteiligung von 36,9 %.

Bei dieser Berechnungsmethode blieb jedoch außer Acht, dass nicht alle in Deutschland lebenden Eltern die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 BEEG erfüllen. Dies trifft z.B. auf nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer/-innen ohne Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu. Ebenso entfällt der Anspruch bei einem vor der Geburt des Kindes zu versteuernden Einkommen von mehr als 250 000 Euro (für ein Elternteil) bzw. 500 000 Euro (für beide Elternteile). Eine Quantifizierung der Kinder, deren Eltern die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Elterngeld nicht erfüllen, ist mangels entsprechender Erhebungsmerkmale in der Geburtenstatistik nicht möglich. Allerdings wird in der Geburtenstatistik die Nationalität der Eltern erfasst.

Ab dem Berichtsjahr 2015 verzeichnete die Geburtenstatistik einen starken Geburtenanstieg<sup>2</sup> bei Eltern der Nationalitäten, die insbesondere im Zuge der Welle an Schutzsuchenden des Jahres 2015<sup>3</sup> eingereist waren.

Zwar erfasst die Geburtenstatistik nicht den aufenthaltsrechtlichen Status der Eltern. Dennoch liegt die Vermutung nahe, dass es sich hier bei den meisten Eltern um nicht elterngeldberechtigte Personen handelte.

Mit der „Väterbeteiligung“ beim Elterngeld soll eine Aussage darüber getroffen werden, ob und inwieweit Väter, die Elterngeld für ihr Kind erhalten *könnten*, diesen Anspruch auch tatsächlich geltend machen. Der Anstieg von Geburten nicht elterngeldberechtigter Personen in der Geburtenstatistik führte bei der bisherigen Berechnungsmethode jedoch zunehmend zu Verzerrungen. Aus diesem Grund wird die Geburtenstatistik nicht länger als Bezugsgröße zur Berechnung der Väter-/ bzw. Mütterbeteiligung am Elterngeld herangezogen.

## 2) Neue Berechnung ausschließlich auf Basis der Elterngeldstatistik

In den „Nenner“ zur Berechnung der Väter-/ bzw. Mütterbeteiligung fließen nach Umstellung der Berechnung nun nicht mehr alle geborenen Kinder des betreffenden Geburtenzeitraums ein, sondern nur diejenigen, für die tatsächlich Elterngeld bewilligt wurde. Quelle hierfür ist nicht mehr die Geburtenstatistik, sondern die Elterngeldstatistik selbst.

Für jedes anspruchsbegründende Kind existiert im Rahmen der Elterngeldstatistik eine Kennnummer, anhand derer festgestellt werden kann, ob ein oder mehrere Personen für dieses Kind Elterngeld bezogen haben und ob es sich um eine Mehrlingsgeburt handelte. Zur Anzahl der

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/03/PD18\\_115\\_122.html?nn=206104](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/03/PD18_115_122.html?nn=206104).

<sup>3</sup> Siehe hierzu [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/07/PD19\\_276\\_12521.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/07/PD19_276_12521.html).

unterschiedlichen Kennnummern (=unterschiedliche Kinder) wird dann noch die Zahl der Mehrlingskinder addiert. Diese Anzahl wird nun als neuer Nenner definiert.

Die „neue“ Väterbeteiligung bezeichnet nunmehr den Anteil der Kinder, für die (mindestens) ein männlicher Leistungsbezieher Elterngeld erhalten hat, an allen anspruchsbegründenden Kindern. Analog bezeichnet die „neue“ Mütterbeteiligung den Anteil der Kinder, für die (mindestens) eine weibliche Leistungsbeziehende erfasst wurde, an allen in der Elterngeldstatistik für einen bestimmten Geburtenzeitraum erfassten Kindern.

Beispiel: Laut Elterngeldstatistik gab es 752 864 im Jahr 2016 geborene Kinder, für die Elterngeld bezogen wurde. Für 292 058 dieser Kinder hat (mindestens) ein männlicher Leistungsbezieher Elterngeld erhalten. Teilt man nun die Anzahl der Kinder mit männlichen Leistungsbeziehern (Zähler) durch die Anzahl der von der Elterngeldstatistik erfassten Kinder insgesamt (Nenner), so ergibt sich eine „neue“ Väterbeteiligung in Höhe von 38,8 %. Zum Vergleich: Nach der bisherigen Berechnung betrug der Wert 36,9 %.

Die Gegenüberstellung der verschiedenen Berechnungsmethoden im Zeitverlauf macht deutlich, dass insbesondere in den letzten beiden betrachteten Geburtsjahren die Werte zunehmend differieren:

Abbildung 1  
**Anteil der Kinder, für die die Mutter Elterngeld bezogen hat**  
 nach Geburtsjahr in %

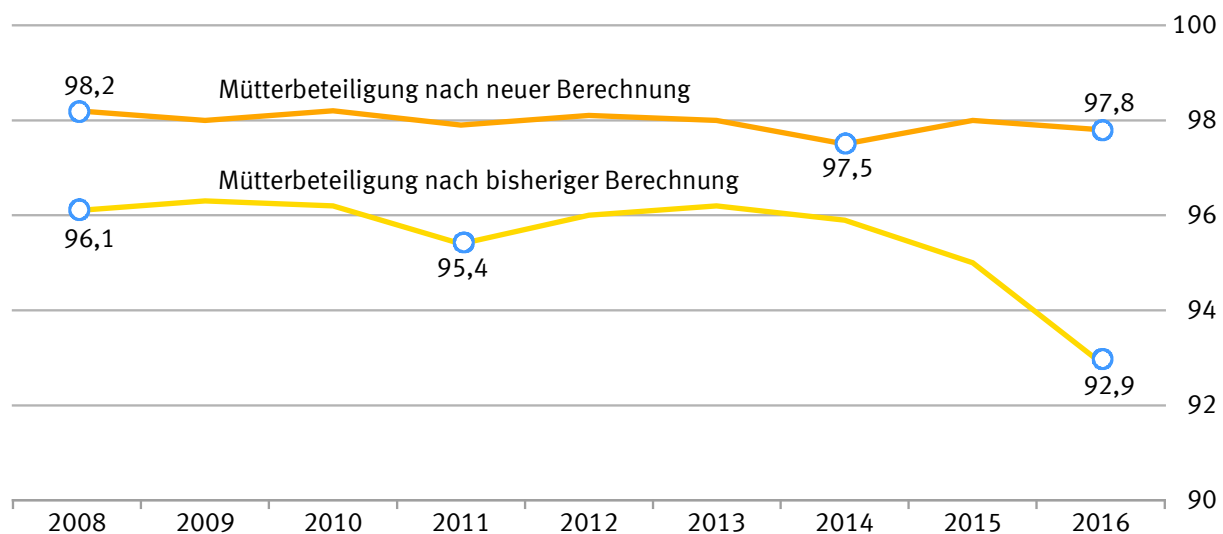
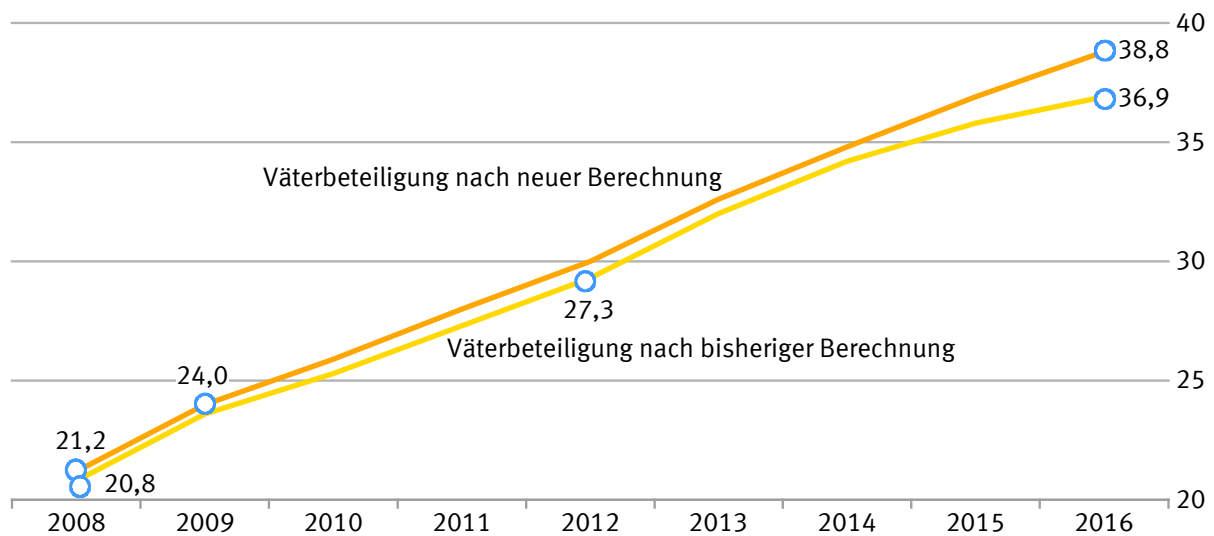


Abbildung 2  
**Anteil der Kinder, für die der Vater Elterngeld bezogen hat**  
 nach Geburtsjahr in %



### 3) Zeitpunkt / Zeitraum der Umstellung

Bei der Veröffentlichung von Daten zu den Elterngeldbezügen für im Jahr 2016 geborene Kinder wird erstmals auf die neue Berechnung zur Väter- bzw. Mütterbeteiligung am Elterngeld abgestellt.

Tabelle 20 der Online-Veröffentlichung [„Statistik zum Elterngeld – Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2016 geborene Kinder“](#) beinhaltet nun die neue Berechnungsmethode.

Zur besseren Vergleichbarkeit wurde für die Zeitreihe in Tabelle 21 eine Rückrechnung der „neuen“ Väterbeteiligung bis zum Geburtsjahr 2008 für alle Länder vorgenommen. Die bereits erschienenen Online-Publikationen (Statistik zum Elterngeld – Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2008, 2009, etc. bis 2015 geborene Kinder) bleiben unverändert bestehen.

Ebenso bleiben die Regionalveröffentlichungen „Elterngeld für Geburten nach Kreisen“ bis zum Geburtsjahr 2015 unverändert. Ab dem Geburtsjahr 2016 wird auch dort für die Väterbeteiligung auf die neue Berechnungsmethode abgestellt.

Weitere Auskünfte erteilt: Statistisches Bundesamt  
 Referat H105  
 Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe und zum Bundeselterngeld  
[jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de)  
 Telefon: 0228 / 99 643 8121